

# **BStGer RH.2025.28 vom 19. Januar 2026**

Bundesstrafgericht, 2026-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RH.2025.28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2025.28)

FR: TPF RH.2025.28 du 19 janvier 2026

IT: TPF RH.2025.28 del 19 gennaio 2026

## **Regeste**

Auslieferung an Italien; Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Italien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom

- 4 -

17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13) und vom 20. September 2012 (ZPIV EAUe; SR 0.353.14) massgebend (zu weiteren anwendbaren Bestimmungen im Auslieferungsverkehr mit Italien siehe zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2025.91 vom 7. August 2025 E. 1.3)

### **E. 1.2**

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 149 IV 376 E. 2.1; 148 IV 314 E. 2.1; 147 II 432 E. 3.1; 145 IV 294 E. 2.1; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2020 64 E. 1.1).

### **E. 1.3**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 2.1**

Gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Art. 379–397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG).

## **E. 2.2**

Die Beschwerdekammer ist zur Behandlung der Beschwerde des Beschwerdeführers vom 19. Dezember 2025 gegen den Auslieferungshaftbefehl des Beschwerdegegners vom 1. Dezember 2025 zuständig. Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht erhoben. Der Beschwerdeführer ist beschwerdelegitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 3**

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2; 130 II 306 E. 2.2). Die Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls und die Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der

- 5 -

Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a; vgl. zum Ganzen zuletzt u.a. Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2025.26 vom 17. Dezember 2025 E. 2.2; RH.2025.22 vom 14. Oktober 2025 E. 4).

## **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, es bestehe keine Fluchtgefahr. Er bringt zusammengefasst vor, sein Lebensmittelpunkt befinde sich seit seiner Einreise per 1. Dezember 2021 ausschliesslich in der Schweiz, wo er aktuell über eine bis 3. Februar 2027 gültige Aufenthaltsbewilligung verfüge, und es bestehe ein hoher sozialer und beruflicher Bezug zur Schweiz: er habe eine feste Arbeitsstelle als Vorarbeiter bei einem Lieferservice, ein Grossteil seiner Familie (sein Bruder, zu welchem er ein besonders enges Verhältnis pflege, seine beiden Onkel väterlicherseits, eine Cousine etc.) lebe in der Schweiz und er engagiere sich in der Freiwilligenarbeit. Entgegen den Ausführungen im Auslieferungshaftbefehl habe er sich den Behörden nicht entzogen. Er habe sich den Behörden stets zur Verfügung gehalten und werde dies weiterhin tun. Die direkte Ausschreibung sowie der ohne Weiteres durch den Beschwerdegegner umgesetzte Erlass eines Auslieferungshaftbefehls verletze nicht nur Art. 47 IRSG und den rechtlichen Gehörsanspruch, sondern auch den Verhältnismässigkeitsgrundsatz in krasser Weise. Selbst wenn eine geringe Fluchtgefahr angenommen würde, was bestritten werde, so lägen aufgrund der gelungenen Integration gewichtige Gründe vor, anzunehmen, dass mildere Massnahmen in casu ausreichend seien (act. 1 S. 8 ff.). Replicando hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen daran fest, dass vorliegend keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich seien, die auf eine Fluchtgefahr schliessen liessen (act. 7 S. 7 ff.).

## **E. 4.2**

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Verneinung von Fluchtgefahr bei Auslieferungsverfahren ist überaus restriktiv und misst der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei. Das Bundesgericht bejaht die Fluchtgefahr bei drohenden, hohen

Freiheitsstrafen in der Regel sogar dann, wenn der Betroffene über eine Niederlassungsbewilligung und

- 6 -

familiäre Bindungen in der Schweiz verfügt (vgl. BGE 136 IV 20 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a). Weshalb diese Rechtsprechung vorliegend nicht einschlägig sein könne, wie der Beschwerdeführer behauptet, erschliesst sich nicht. Soweit sich der Beschwerdeführer an der Rechtsprechung zur strafprozessualen Haft orientiert, übersieht er, dass bei der Auslieferungshaft restriktivere Regeln für eine Freilassung als bei strafprozessualer Haft gelten. In der Praxis werden die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Entlassung des Verfolgten aus der Auslieferungshaft denn auch eher selten bejaht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_639/2015 vom 16. Dezember 2015 E. 3.4.1 mit zahlreichen Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Die ausgesprochene Freiheitsstrafe bzw. Restfreiheitsstrafe, zu deren Vollzug um Auslieferung des Beschwerdeführers ersucht wird, ist mit drei Jahren, drei Monaten und 27 Tagen nicht gering und lässt die Annahme der Fluchtgefahr zu. Der Beschwerdeführer ist 32 Jahre alt und – soweit ersichtlich – bei guter Gesundheit (derzeit in ärztlicher Behandlung wegen eines Hautinfekts); er ist ledig und hat keine Kinder (act. 3.4). Diese Umstände bekräftigen die Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer sich der Auslieferung durch Flucht entziehen könnte. Die vorgebrachten Bezüge zur Schweiz sind angesichts der restriktiven bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht geeignet, die Fluchtgefahr in Frage zu stellen.

#### **E. 4.4**

Mit den vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen kann der Fluchtgefahr nicht ausreichend begegnet werden. In Anbetracht der einfachen Möglichkeit, sich ins Ausland abzusetzen, werden nach konstanter Rechtsprechung Abgabe der Reisedokumente, Schriftensperre, Meldepflicht und Electronic Monitoring nur in Kombination mit einer sehr substantiellen Sicherheitsleistung als überhaupt geeignet erachtet, Fluchtgefahr ausreichend zu bannen (vgl. zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2025.22 vom 14. Oktober 2025 E. 6.3 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer bietet die Leistung einer Kaution von Fr. 10'000.– an, unter Beteiligung seiner engsten Angehörigen, insbesondere der Eltern. Genaue Angaben, wer genau wieviel zur Kaution beitragen soll, macht der Beschwerdeführer nicht, was aber erforderlich wäre, um die Wirksamkeit einer Sicherheitsleistung zu prüfen. Soll die Sicherheit (teilweise) von Dritten geleistet werden, wären zudem auch deren finanziellen Möglichkeiten von Bedeutung, ebenso die persönliche Beziehung des Beschwerdeführers zu diesen Dritten (vgl. zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2024.12 vom 14. August 2024 E. 6.3). Auch dazu macht der Beschwerdeführer keine Angaben. Unter diesen Umständen ist die Annahme der Wirksamkeit einer Kaution von Fr. 10'000.– ausgeschlossen, weshalb sie als Ersatzmassnahme

- 7 -

ausscheidet. Daher fallen auch sämtliche anderen vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen ausser Betracht.

#### **E. 4.5**

Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, indem er nicht vorgängig zum Erlass des Auslieferungshaftbefehls angehört worden sei, ist er darauf hinzuweisen, dass Restriktionen des rechtlichen Gehörs insbesondere zulässig sind, wenn die Gefahr besteht, dass der Zweck einer im öffentlichen Interesse liegenden Massnahme – wie der vorliegenden Festnahme – durch eine vorgängige Anhörung vereitelt würde. In solchen Fällen genügt es allenfalls, wenn das rechtliche Gehör nachträglich gewährt wird (WALDMANN/BICKEL, in: Waldmann/Krauskopf, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, Art. 29 VwVG N. 60; vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 1008 f., die als Beispiel die Festnahme einer Person anführen; vgl. auch SAGER, Basler Kommentar, 2015, Art. 42 IRSG N. 3 in fine).

#### **E. 4.6**

Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang sodann auch Mängel im italienischen Verfahren geltend macht (insbesondere keine gehörige Eröffnung eines rechtskräftigen Abschlusses des gegen ihn in Italien geführten Strafverfahrens), betreffen diese Vorbringen allenfalls die Zulässigkeit der Auslieferung an sich. Letztere ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren gegen den Auslieferungshaftbefehl grundsätzlich nicht zu prüfen. Dass die Auslieferung offensichtlich unzulässig wäre, ergibt sich aus den Vorbringen nicht.

#### **E. 5**

Andere Gründe, welche eine Auslieferung offensichtlich auszuschliessen oder sonst zu einer Aufhebung der Auslieferungshaft zu führen vermöchten, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege (RP.2025.87, act. 1).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG), und bestellt dieser einen Anwalt, wenn das zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist

- 8 -

(Art. 65 Abs. 2 VwVG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind als aussichtslos Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1; 140 V 521 E. 9.1).

#### **E. 6.3**

Der Beschwerdeführer hat nichts vorgebracht, was mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung geeignet gewesen wäre, die Rechtmässigkeit der angeordneten Auslieferungshaft in Frage zu stellen. Die Beschwerde muss daher als aussichtslos bezeichnet werden. Demzufolge ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bereits

aus diesem Grund abzuweisen.

**E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 4bis und 5 VwVG, Art. 73 StBOG und Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bun- desstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.